



II-3/60 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
 BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
 DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/832-1.13/91

22. August 1991

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

1355 IAB
 1991-08-23
 zu 1336 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freunde und Freundinnen haben am 25. Juni 1991 unter der Nr. 1336/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Finanzierung von Presseprodukten privater Vereine in Millionenhöhe bei gleichzeitigen Zensurmaßnahmen gegen eine andere Zeitschrift gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen existieren für diese "indirekten" Subventionen und für diese "mittelbare Vereinsverwaltung"?
2. Wurden die Verträge, die Grundlage der Zeitungsfinanzierung sind, ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie vereinbart sich diese Ausschüttung von Millionenbeträgen und die Abstellung von Ressortbediensteten mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Budgetkonsolidierung?
4. Hat Ihr Ressort einen Überschuß an Bediensteten, sodaß Arbeitskräfte für private Vereine verwendet werden können? Wenn nein, warum geschieht dies trotzdem?
5. Kam es zur Weitergabe von Daten Milizangehöriger an die beiden Organisationen? Wenn ja, welche Daten sind dies?
6. Bei der Betrachtung der beiden Zeitungen fällt auf, daß das dünne "Miliz-Impulse" mehr bezahlte Werbung enthält als das dicke "Visier". Hat dies Auswirkungen auf die Zeitungskosten für das BM? Ist das "Miliz-Impulse" somit billiger (wie man annehmen könnte) als das "Visier"? Wenn nein, warum nicht?
7. Wer erhält die Werbeeinnahmen der eingangs erwähnten Zeitschriften? Hat Ihr Ressort, das die vollen Kosten für die Herstellung der oben angeführten Zeitschriften übernimmt, dafür gesorgt, daß die Einnahmen durch Inserate dem BMfLV zukommen? Wenn nein, warum nicht? Schließen Sie aus, daß sich die beiden Organisationen mit den Werbeeinnahmen auf Kosten des Bundes bereichern?
8. Hat man seitens Ihres Ressorts Kündigungsmöglichkeiten für die beiden Zeitungsverträge vorgesehen? Wenn ja, wäre es nicht an der Zeit, diese Verträge zum nächstmöglichen Termin aufzulösen?
9. Können Sie nach gründlicher, persönlicher Überprüfung ausschließen, daß in dieser Angelegenheit der Verdacht eines Ämtsmißbrauchs vorliegt?
10. Der Erlass des Armeekommandos vom 18.1.1989, Zl. 60.802/829-3.2/89, sieht ein durch militärische Befehle und die Drohung mit dem HDG und dem MilStG (§ 12) untermauertes Verbot der Verbreitung von Medienwerken vor, die "Angriffe gegen das Bundesheer, gegen Teile

oder Angehörige des Bundesheeres" enthalten (Punkt 2.2). Warum wird dieser Erlass nicht auf das "Visier" angewendet, das ständige Angriffe gegen den (ehemaligen) Armeekommandanten enthält?

11. Warum wird der oben angeführte Erlass, der weiters ein Verbot von Medienwerken, deren Inhalt auch nur in Teilen gegen die Zielsetzung der militärischen Landesverteidigung Österreichs gerichtet ist oder das Bundesheer in der Erfüllung seines Auftrages behindert, enthält (Pkt. 2.1), nicht auch auf die Zeitschrift "Der Kamerad", die eine Verherrlichung der deutschen Wehrmacht betreibt, angewendet?
12. Wie begründen Sie in Hinblick auf die oben angeführten Angriffe des "Visier" und die Wehrmachtspflege des "Kamerad" sowie den Gleichheitsgrundsatz die Nichtanwendung dieses Erlasses einerseits und die Anwendung auf den "IGEL" andererseits? Was wird dem "IGEL", für den durch diesen Erlass eigens ein älterer Erlass aus dem Jahr 1975 abgeändert wurde, konkret vorgeworfen?
13. Können Sie ausschließen, daß diese Ungleichbehandlung von Soldatenzeitungen in Ihrem Ressort mit der Tatsache in Zusammenhang steht, daß die Vorsitzenden der Organisation, die "Visier" und "Miliz-Impulse" herausgeben und mit Millionenbeträgen unterstützt werden, Mitglieder Ihrer und der Partei Ihres Amtsvorgängers sind, während dies beim "IGEL" nicht zutrifft? Wenn ja, warum können Sie dies ausschließen?
14. Haben Sie persönlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Zensurverbot, Gleichheitsgrundsatz, Art. 20 Abs. 1 B-VG) oder Bedenken hinsichtlich der einfachgesetzlichen Rechtslage (§ 46 Wehrgesetz, §§ 105 und 302 StGB, § 6 Abs 1 sowie § 7 ADV) in Hinblick auf die angeführte Finanzierung und den Erlass des Armeekommandos? Wenn nein, wird um genaue Begründung zu jeder der in den Klammern angeführten rechtlichen Bestimmungen gebeten.
15. Ist in absehbarer Zeit eine Beseitigung dieser Ungleichbehandlung geplant? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bis wann, in welcher Weise und mit welchem Ziel?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst darf ich daran erinnern, daß die Frage der Verteilung der Zeitschriften VISIER und MILIZIMPULS an Milizangehörige und die angebliche Ausübung von "Zensur" oder "zensurähnlichen Maßnahmen" gegen die Zeitung IGEL bereits unter der Amtsführung von Bundesminister Dr. Lichal Gegenstand parlamentarischer Anfragen war; ich verweise auf dessen Anfragebeantwortungen vom 14. Juni 1988 und vom 10. Mai 1989 (1986/AB zu 2014/J bzw. 3462/AB zu 3488/J, XVII. GP). Ich kann mir daher die Wiederholung jener Argumente ersparen, die bisher für eine Verteilung der beiden vorgenannten Milizzeitschriften durch das Bundesministerium für Landesverteidigung, jedoch gegen eine gleichartige Verbreitung der Zeitung IGEL sprachen.

Ferner bin ich grundsätzlich der Ansicht, daß Milizangehörige dasselbe Anrecht auf Serviceleistung in Form von Information, Betreuung und weiterführender Ausbildung haben sollen wie ihre Kameraden im Präsenzstand. Hierbei leisten der Milizverband Österreichs sowie die Bundesvereinigung

- 3 -

der Milizverbände wertvolle Mitarbeit, u.a. durch die Herausgabe der Zeitschriften MILIZIMPULS und VISIER. Der Ankauf und die Versendung der beiden Zeitschriften, denen bekanntlich alternierend die heeresinterne "Miliz-Information für Ausbildung und Milizwesen" beigeschlossen wird, sowie der Betrieb einer Informationsstelle sind daher zweifellos im Ressortinteresse gelegen.

Als Bundesminister, der aus der Wirtschaft kommt, liegt mir aber sehr daran, den in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwand im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung von Zeit zu Zeit zu überprüfen. In diesem Sinne ist daher schon vor einiger Zeit - im übrigen völlig unabhängig von der gegenständlichen Anfrage - eine Akzeptanzanalyse sämtlicher militärischen Zeitschriften, also auch der beiden genannten Milizzeitschriften, eingeleitet worden, von deren Ergebnis ich die weitere Vorgangsweise abhängig machen möchte. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Verteilung von Zeitschriften innerhalb des Bundesheeres, die nicht unmittelbar der Ausbildung oder etwa auch Betreuungszwecken dienen, im Interesse der gebotenen Entlastung der Dienststellen von verzichtbaren Arbeiten überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ankauf und Versendung der beiden Milizzeitschriften wurden bisher stets als eine Serviceleistung des Ressorts für Angehörige der Miliz betrachtet. Als gesetzliche Grundlagen für diese Vorgangsweise kommen sowohl die einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 über die Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Teil 1 Z 10 der Anlage zu § 2 BMG) als auch - als Ausfluß der verfassungsgesetzlichen Verankerung des Milizsystems - die wehrgesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung in Betracht.

Zu 2:

Nein, eine Ausschreibung ist nicht erfolgt und im Sinne der ÖNORM A 2050 auch nicht erforderlich gewesen. Im übrigen ist auch der Ausdruck "Zeitungsförderung" fehl am Platz, weil im konkreten Fall nicht Zeitungen finanziert, sondern fertige Druckerzeugnisse zu handelsüblichen Preisen angekauft werden.

Zu 3 und 4:

Die Notwendigkeit entsprechender Serviceleistungen für die Milizangehörigen ist für mich unbestritten und leitet sich aus dem verfassungsgesetzlich verankerten Milizsystem ab. Ob diese Leistungen, die weder etwas mit einem Überschuß an Bediensteten noch mit einer Unterstützung privater Vereine zu tun haben, in der bisherigen Form und zu den derzeitigen Kosten auch in Zukunft beibehalten werden, hängt vom Ergebnis der gegenwärtig laufenden Prüfungen ab.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Nein. Die angeführten Unterschiede haben auf der Basis der geltenden vertraglichen Vereinbarungen keine Auswirkungen für das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Zu 7:

Wie bereits erwähnt, kauft das Bundesministerium für Landesverteidigung ein fertiges Druckerzeugnis vom jeweiligen Medieninhaber an. Das Ressort ist daher an keiner der beiden Milizzeitschriften in irgendeiner Form, sowie auch nicht an allfälligen Werbeeinnahmen, beteiligt. Für eine "Bereicherung" auf Kosten des Bundes sehe ich keine Anhaltspunkte.

Zu 8:

Ja, Kündigungsmöglichkeiten sind vorgesehen. Die Frage nach einer allfälligen Kündigung der bestehenden Verträge kann sich aber erst stellen, sobald das Ergebnis der einleitend erwähnten Analysen vorliegt.

Zu 9:

Ja.

Zu 10 bis 12:

Wie mir berichtet wurde, werden die im zitierten Erlaß des Armeekommandos genannten Kriterien selbstverständlich auch auf die Zeitschriften VISIER und "Der Kamerad" angewendet. Der Vorwurf, der gegenständliche Erlaß werde wohl auf die Zeitung IGEL, nicht jedoch auf die Zeitschriften VI-

- 5 -

SIER bzw. "Der Kamerad" angewendet, woraus eine Ungleichbehandlung abzuleiten sei, geht daher ins Leere.

Wenn bisher seitens des Ressorts keine Veranlassung gesehen wurde, eine Ausgabe dieser zuletzt genannten Zeitschriften zurückzuweisen, so ist daraus zu schließen, daß sich deren Beiträge nach Einschätzung des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der erlaßmäßigen Grenzen gehalten haben.

Im Gegensatz dazu handelt es sich nach der Beurteilung des Ressorts bei der Zeitung IGEL um ein Medienwerk, welches auf Grund der Kriterien des vorerwähnten Erlasses für eine heeresinterne Verbreitung nicht in Frage kommt. Da eine generelle Verteilungsverpflichtung für Zeitschriften aus der österreichischen Rechtsordnung nicht abgeleitet werden kann, haben daher weder deren Herausgeber noch deren Adressaten einen Anspruch auf Verbreitung von Publikationen im Wege der Organisationsstruktur des Ressorts. Andererseits stünde es aber nach wie vor jedem Angehörigen des Bundesheeres frei, etwa die Zeitung IGEL zu abonnieren und sich im Wege der Post auch in die Kaserne zustellen zu lassen.

Zu 13 und 15:

Hinsichtlich des Vorwurfs einer Ungleichbehandlung von Zeitungen verweise ich auf meine vorstehenden Ausführungen. Die Vermutung der Anfragesteller, der Ankauf und die Verteilung der beiden Milizzeitschriften MILIZIMPULS und VISIER erfolge aus parteipolitischen Gründen, halte ich für eine Unterstellung.

Unabhängig davon behalte ich mir aber vor, nach Vorliegen der eingangs erwähnten Analyse eine grundlegende Neuordnung der Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften innerhalb des Bundesheeres vorzunehmen.

Zu 14:

Hiezu ist zu bemerken, daß die Genehmigung der Verteilung von Zeitschriften bereits im Zusammenhang mit der seinerzeitigen parlamentarischen Anfrage Nr. 3488/J Gegenstand einer Prüfung durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst war. Hiebei wurde im wesentlichen auf die grundsätzliche Zulässigkeit entsprechender Eingriffe in das Grundrecht der Meinungsfreiheit hingewiesen. Verfassungsrechtlich verbotene Zensurmaßnahmen wurden im vorliegenden Zusammenhang nicht erkannt.

- 6 -

Was den Gleichheitssatz betrifft, so enthielt der Erlaß vom 18. Jänner 1989, GZ 60.802/829-3.2/89, ursprünglich eine Regelung, wonach sowohl der entgeltliche Vertrieb und die unentgeltliche Verteilung als auch das Aushängen und Anschlagen von Medienwerken gegen die militärische Landesverteidigung - ausgenommen Tageszeitungen und Wochenblätter - in militärischen Liegenschaften verboten sind. Da für eine solche Ausnahmeregelung keine sachliche Rechtfertigung bestand, wurde sie mit Erlaß vom 26. Juni 1989, GZ 60.802/949-3.2/89, ersatzlos gestrichen.

Im übrigen verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers vom 31. Juli 1991 (1242/AB zu 1256/J) betreffend Zensurmaßnahmen von Zeitungen und bitte um Verständnis, daß ich wegen des anhängigen Verfahrens bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls von einer weiteren inhaltlichen Beantwortung absehen muß.

